

Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Digitalpakt 2.0

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt)

und

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

das Land ...,

...

(nachfolgend: „Länder/Land“ genannt),

sagen zu, die ihnen unter Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten durch diese Vereinbarung zugewiesenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Digitalisierung im Bildungsbereich entscheidend voranzubringen.

Präambel

Die fortschreitende digitale Transformation erreicht alle Gesellschaftsbereiche und wird zur zentralen Gestaltungs- und prioritären Zukunftsaufgabe von gesamtstaatlicher Relevanz. Die digitalisierungsbezogene Weiterentwicklung der schulischen und unterrichtlichen Prozesse schafft die Basis für ein zukunftsfähiges Bildungssystem und ist zugleich von herausragender Bedeutung für den Standort Deutschland, die weit über den Schulbereich hinausreicht. Eine moderne und hochwertige Bildungslandschaft legt heute das Fundament für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und den wirtschaftlichen Erfolg von morgen.

Vor diesem Hintergrund formulieren Bund und Länder gemeinsam die Notwendigkeit, die Potenziale der digitalen Transformation mit dem Zielbild des zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigten mündigen Bürgers in einer digitalen Welt zu heben. Dazu stellen sie ihre jeweiligen Anstrengungen in den Dienst des pädagogischen Ertrags und des Gewinns an Unterrichtsqualität, Bildungserfolg sowie Chancengerechtigkeit. Der Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen aus der digitalen Transformation liegt in einer Stärkung der digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und einer systematischen, zielgerichteten und reflektierten Integration digitaler Instrumente in den schulischen Bildungsprozess. Bund und Länder eint das Verständnis, dass die große Zukunftsaufgabe nur auf der Basis einer leistungsfähigen digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen sowie über niederschwellig und rechtssicher zugängliche digitale Lehr-, Lern- und Arbeitsumgebungen gelingen kann. Deren gewinnbringender Einsatz bedarf sowohl einer wissenschaftsgeleiteten Entwicklung digitaler Lehr- und Lernszenarien als auch der Unterstützung und Befähigung der Lehrkräfte bei der Übertragung in die unterrichtliche Praxis.

Mit dieser Zielsetzung schließen Bund und Länder diese Rahmenvereinbarung über den Digitalpakt 2.0, um die Voraussetzungen für die Bildung in einer zunehmend von der digitalen Transformation geprägten gesellschaftlichen und schulischen Realität weiter zu verbessern.

1. Ausgangslage

Entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenzuweisung obliegt den Ländern die Verantwortung für die Schulen und damit auch für deren digitale Ausstattung. Der Bund unterstützt die Länder bei dieser wichtigen Zukunftsaufgabe im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Er darf den Ländern Finanzhilfen gemäß Art. 104c Grundgesetz für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur gewähren und kann die Forschungsförderung finanzieren. Bund und Länder haben sich mit der Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemeinsam zu dieser Zukunftsaufgabe bekannt und wichtige Meilensteine vereinbart, die vorrangig auf die Entwicklung einer zukunftsfähigen schulischen IT-Infrastruktur ausgerichtet waren. Dadurch wurden in den vergangenen Jahren die technischen Voraussetzungen geschaffen, die digitale Transformation von schulischem Lehren und

Lernen deutlich zu beschleunigen. Bund und Länder einschließlich der Schulträger haben dadurch einen bundesweiten Innovationsimpuls gesetzt und gemeinsam wesentliche Fortschritte erzielt.

Zusätzlich zu den Anstrengungen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur für Schulen, die der Bund über seine bisherigen Finanzhilfen in den Ländern maßgeblich unterstützt hat, haben die Länder ein breites Bündel an Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer digitalen Lehr- und Lernkultur geschnürt und in ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für den Schulbereich die digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung über die Fördergegenstände des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hinaus weiter vorangetrieben.

Der Bund hat auf der Grundlage seiner verfassungsgemäßen Kompetenz zur Forschungsförderung mit der Förderung der „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ sowie einer wissenschaftsgeleiteten und bundesweit agierenden Vernetzungs- und Transferstelle einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten geleistet. Im Zentrum des bundesseitigen Forschungs-, Innovations- und Transferprojekts standen die forschungsbaasierte Entwicklung und Bereitstellung digitalisierungsbezogener Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen zu digitalen Lehr- und Lernformaten und digitalen Kommunikations- und Kooperationsformaten sowie der Transfer von Forschungsergebnissen in die schulische Praxis durch eine stärkere Vernetzung der Akteure der Lehrkräftebildung.

2. Grundlagen und Zielsetzung

2.1. Gesamtkonzept Digitalpakt 2.0

Bund und Länder begründen mit dieser Rahmenvereinbarung den Digitalpakt 2.0. Sie knüpfen dabei an die Erfolge aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an, um schulisches Lehren und Lernen in der Bundesrepublik Deutschland auch unter den Bedingungen einer fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche erfolgreich gestalten zu können.

Angesichts neuer technologischer und gesellschaftlicher Veränderungsprozesse gewinnt die digitale Transformation der Gesellschaft weiter an Dynamik, so dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht ausreichen, um dem weiter steigenden Digitalisierungsdruck und den daraus erwachsenden vielfältigen Anforderungen für die schulische Bildung umfassend gerecht zu werden. Diese dynamische Situation zwingt den Bildungsbereich mehr denn je, kohärente Maßnahmen zu entwickeln und systemische Antworten zu geben und die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es bedarf daher eines Umfelds, in dem Schulen in ihrer digitalen Transformation kurzfristig auf sich stetig wandelnde Bedingungen im Sinne lernender Systeme reagieren können und der Transfer von Lösungen

stets ebenenübergreifend gedacht wird. Unter dieser Prämisse setzen Bund und Länder ihr Zusammenwirken fort und bauen dieses unter Wahrung der Zuständigkeiten der Länder im Bildungsbereich zu einem Gesamtkonzept im Digitalpakt 2.0 aus.

Damit alle Ebenen die ihnen obliegenden Aufgaben optimal wahrnehmen können, bauen Bund und Länder den Digitalpakt 2.0 auf drei ineinandergreifende Handlungsstränge auf. Im kohärenten Zusammenwirken aus einer Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur (= Handlungsstrang I) mit nachweisbaren konzeptionellen Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung (= Handlungsstrang II) sowie der Lehrkräftebildung (= Handlungsstrang III) soll der Digitalpakt 2.0 eine sichtbare und nachhaltige Wirkung für das Bildungssystem entfalten. Ziel ist es, eine neue Grundlage für eine nachhaltige und effiziente Kooperation von Bund, Ländern und Schulträgern in der vollen Breite der Anforderungen aus der Digitalisierung zu schaffen und über den Gesamtansatz einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität zu setzen.

Bei der Umsetzung ist es die Aufgabe der Länder, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine selbstbestimmte Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an der digital geprägten Gesellschaft und eine höhere Bildungs- und Chancengerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen. Die Länder legen diesem Gestaltungsprozess die gemeinsame Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 einschließlich der ergänzenden Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vom 9. Dezember 2021 (KMK-Strategie) zugrunde.

2.2. Ziele im Handlungsstrang I

Über den „**Handlungsstrang I – Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur**“ wird der in der gemeinsamen Zwischenbilanz von Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 dokumentierte Innovationsimpuls im Bereich einer an den pädagogischen Anforderungen ausgerichteten modernen schulischen IT-Infrastruktur in den Ländern fortgeführt. Dazu wird die an den Schulen aufgebaute digitale Bildungsinfrastruktur weiterentwickelt, an den technologischen Fortschritt angepasst und zur Erreichung einer flächendeckenden Ausstattung bedarfsentsprechend vervollständigt. Mit Blick auf die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind die Abdeckung mit Technik in der Fläche und die Sicherung der schulischen IT-Infrastruktur primäre Ziele im Handlungsstrang I, um eine bundesweit flächendeckende Wirkung für die Bildung in der digitalen Welt zu erzielen.

Im Handlungsstrang I unterstützt der Bund die Länder über eine Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Um den sich wandelnden Bedürfnissen infolge rasant verlaufender technologischer und daraus resultierender fachlich-didaktischer Weiterentwicklung Rechnung zu tragen, schließt die Förderung von digitaler Bildungsinfrastruktur im Digitalpakt 2.0 neben Hardware und Betriebssoftware auch Werkzeuge, Software und Bildungsmedien ein. Der Förderbereich wird im Digitalpakt 2.0 zugleich in den Bereichen IT-Administration sowie Beratung, Unterstützung und Transfer um

besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Schulträger ausgebaut, die der Verwirklichung des Investitionszwecks dienen. Für eine nachhaltige Nutzung der digitalen Bildungsinfrastruktur sind eine pädagogisch begründete Planung und Umsetzung in zentralen Service- und Beratungsstrukturen, die Sicherung der Verfügbarkeit über den Auf- und Ausbau von Strukturen zur professionellen IT-Administration sowie der verlässliche Zugang zu qualitätsgesicherten digitalen Inhalten, lernförderlichen digitalen Lehr- und Lernangeboten und zentralen Kommunikations- und Kooperationswerkzeugen unerlässlich.

Gleichzeitig wird die digitale Bildungsinfrastruktur der verschiedenen Ebenen noch stärker zu einer integrierten schulischen IT-Landschaft verknüpft. Die länderübergreifenden Vorhaben haben bereits im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 einen wichtigen Beitrag geleistet und sollen auch künftig weitere systemische Veränderungen im Bereich Schule anstoßen, um die länderübergreifende Harmonisierung, Interoperabilität und Anschlussfähigkeit im Sinne einer ganzheitlichen digitalen Bildungsinfrastruktur weiter voranzutreiben.

Bund und Länder wirken in der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 auf eine schlankere Verwaltung hin, um einen zügigen Mittelabruf zu gewährleisten. Dazu werden einfache, zweckmäßige und verwaltungsarme Antrags- und Finanzierungswege, bedarfsgerechte Service- und Informationsleistungen und ein effizientes Prüf- und Berichtswesen etabliert. Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Förderung können Maßnahmen gefördert werden, die ab 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Zur Begründung des Handlungsstrangs I schließen Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung (VV) nach Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG ab. Die VV berücksichtigt die Erfahrungen aus der Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 und geht auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Digitalität und die damit einhergehenden steigenden Erwartungen an die Schulen ein. Für die in ihren Digitalisierungsvorhaben bereits weit vorangeschrittenen Schulträger werden Anreize geschaffen, die Infrastrukturen an ihren Schulen weiterzuentwickeln, zugleich werden aber auch die Nachzügler befähigt und mitgenommen.

2.3. Ziele im Handlungsstrang II

Anlass für den „**Handlungsstrang II – Schul- und Unterrichtsentwicklung**“ ist das von Bund und Ländern gemeinsam getragene Verständnis, dass der Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge kein Selbstzweck, sondern eng mit der Schul- und Unterrichtsentwicklung verknüpft ist. Daher bekennen sich die Länder zur Steigerung der Unterrichtsqualität in einer Kultur der Digitalität, die die Förderung des digitalisierungs- und medienbezogenen Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt stellt. Dies erfordert, die Potenziale der Digitalität für das Lehren und Lernen noch besser auszuschöpfen, Content und digitale Medien für die Schulen niederschwellig verfügbar zu machen und die Aufgaben- und Prüfungskultur weiterzuentwickeln. Die Länder wollen insbesondere die Voraussetzungen dafür verbessern, dass digitale Werkzeuge, insbesondere durch Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Gestaltung lernförderlicher Lehr-Lernszenarien, im Wissen um die Chancen und Risiken erschlossen und für die Schulen rechtssicher und pädagogisch begründet zugänglich

gemacht werden. Zugleich soll die pädagogische Professionalität der Lehrkräfte gestärkt und ein moderner Führungsstil gefördert werden, der die Vorteile der Digitalisierung in einen systemischen Schulentwicklungsprozess einbezieht (Digital Leadership).

Mit diesem Ziel knüpfen die Länder im Handlungsstrang II an ihre vielfältigen Anstrengungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an und entwickeln ihre digitalisierungsbezogenen bildungspolitischen Maßnahmen im Austausch untereinander und dem Bund gegenüber als Geldleistung nachweisbar weiter, um gemeinsam gesteckte Ziele systematisch zu erreichen. Dabei legen sie ihren Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung ein gemeinsames Verständnis von maßgeblichen, kohärenten und nachvollziehbaren Qualitätskriterien zugrunde, die unter den länderseitigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter auszudifferenzieren und zu operationalisieren sind. Die Länder werden ihre ländergemeinsame und ländereigenen Digitalisierungsstrategien mit Blick auf die dynamischen Fortschritte im Bereich der digitalen Technologien, z. B. im Bereich von KI-Anwendungen, sowie unter den sich wandelnden Anforderungen einer weiter beschleunigten digitalen Transformation zeitgemäß anwenden bzw. anlassbezogen weiterentwickeln.

Zur Begründung des Handlungsstrangs II geben die Länder eine Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung ab, in der sie sich zu gemeinsamen Zielperspektiven in den verschiedenen Entwicklungsfeldern der digitalen Bildung bekennen.

2.4. Ziele im Handlungsstrang III

„**Handlungsstrang III – Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen**“ erwächst aus der Erkenntnis, dass digitale Kompetenzen und die (Weiter-)Qualifikation von Lehrkräften und Schulleitungen der Schlüssel für eine höhere Schul- und Unterrichtsqualität und damit den Erfolg der digitalen Transformation im Schulbereich sind. Um auf die vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung reagieren zu können, sind eine enge Kooperation aller Akteure der Lehrkräftebildung in den Ländern sowie eine Lehrkräftebildung erforderlich, die kontinuierlich wissenschaftliche Impulse aufnehmen und auf Anforderungen aktueller Entwicklungen mit der nötigen Agilität reagieren kann.

Mit diesem Ziel begründen Bund und Länder im Handlungsstrang III eine gemeinsame Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen, um die Kompetenzen von aktiven und zukünftigen Lehrkräften in Bezug auf digitales und digital gestütztes Unterrichten weiter zu stärken und Schulen, Lehrkräfte und Schulleitungen zur aktiven Gestaltung der digitalen Transformation zu befähigen. Handlungsleitend ist die Stärkung der digitalen Souveränität und Kompetenzen der nächsten Generation für ein Leben in einer digital geprägten Welt. Dabei sollen der Praxisbezug der Forschung sowie systematische Schulentwicklungsprozesse forciert werden, insbesondere durch Erforschung von Methoden und Instrumenten zur digitalen Unterrichtsgestaltung, z. B. durch Integration von KI-Systemen in schulischen Lernprozesse, sowie den flächenwirksamen Transfer in die pädagogische Praxis. Unter dieser Zielbestimmung sollen die relevanten Forschungseinrichtungen enger mit den Einrichtungen der zweiten und dritten

Phase Lehrerbildung vernetzt und Netzwerke der beteiligten Akteure geknüpft bzw. ausgebaut werden.

In der gemeinsamen Initiative fokussiert sich der Bund auf die Förderung partizipativer und ko-konstruktiver Forschung und Unterstützung des Transfers, u. a. durch die Förderung einer Vernetzungs- und Transferstelle. Die Länder tragen für den Transfer der Forschungsergebnisse über ihre länderseitigen Strukturen Sorge, indem sie die in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Teilnahme an der Initiative unterstützen, sie finanziell und organisatorisch beim erforderlichen Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen und Kompetenzen stärken und die Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle befördern.

Zur Begründung des Handlungsstrangs III schließen Bund und Länder eine Bund-Länder-Vereinbarung „Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen“ ab.

3. Rechts- und Finanzrahmen

3.1. Umsetzung und Gesamtfinanzierung

Die in dieser Rahmenvereinbarung Bund und Ländern zugewiesenen Aufgaben folgenden verfassungsmäßig festgelegten Gesetzgebungs-, Finanzierungs- und Vollzugskompetenzen und werden in Ausgestaltung der Handlungsstränge durch die jeweiligen Umsetzungsdokumente weiter differenziert.

Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts im Digitalpakt 2.0 wird der Bund bis zu 2,5 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ beitragen und die Länder werden Geldleistungen in gleicher Höhe nachweisen, so dass bei vollständiger Umsetzung ein Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. Euro für den digitalen Transformationsprozess an Schulen zur Verfügung steht.

Der Beitrag des Bundes von bis zu 2,5 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus den Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG im Handlungsstrang I (bis zu 2,25 Mrd. Euro) sowie der Forschungsförderung im Handlungsstrang III (bis zu 0,25 Mrd. Euro). Der Mindestbeitrag eines Landes beläuft sich auf die Höhe der für das Land gewährten Bundesmittel aus Handlungsstrang I sowie für die Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen aus Handlungsstrang III nach Maßgabe des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung aktuell gültigen Königsteiner Schlüssels einbezogen werden.

Die Länder erbringen ihren Beitrag über sämtliche Eigenmittel gemäß VV zu Handlungsstrang I in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro und im noch verbleibenden Umfang von bis zu 2,0 Mrd. Euro über weitere nachweisbare Geldleistungen zum Zweck der Zielerreichung des DP 2.0. Der Nachweis der Geldleistungen kann bis zum Ende des Förderzeitraums der VV flexibel in den drei Handlungssträngen erbracht werden. Die nachweisbaren Geldleistungen der Länder jenseits der Eigenmittel zu den Finanzhilfen umfassen Ausgaben der Länder und Schulträger, die während des Digitalpakts 2.0 zur Erreichung seiner Ziele eingesetzt werden. Dabei setzt sich der Beitrag der

Länder an der Finanzierung zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Digitalpakts 2.0 gerichteten laufenden und geplanten Ländermaßnahmen, einschließlich von Maßnahmen der Schulträger, und den für die Umsetzung des Digitalpakts 2.0 erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Digitalpakts 2.0 erbracht werden können. Zum Nachweis der Ausgaben der Länder für die Digitalisierung in der Bildung benennen die Länder dem Bund einschlägige Haushaltstitel. Soweit verfügbar kann dies Angaben zu Ausgaben der Gebietskörperschaften enthalten. Bei vermischten Haushaltsansätzen wie beispielsweise in Sammeltiteln oder bei Zuweisungen an Kommunen oder freie Träger ist der Anteil anzugeben, der darin für Ausgaben zur Digitalisierung in der Bildung anzusetzen ist. Der Bund ermittelt anhand der Angaben aus dem IST-Wert des vorangehenden Haushaltsjahres die Höhe der Ausgaben der Länder zum Nachweis für den Haushalts-Gesetzgeber. Über Art und Ausgestaltung von Erbringung und Bilanzierung von nachweisbaren Länderausgaben erfolgt vor Programmbeginn eine Verständigung zwischen Bund und Ländern.

3.2. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang I

Für Handlungsstrang I (Digitale Ausstattung und IT-Infrastruktur) werden sämtliche rechtsverbindlichen Regelungen in der VV getroffen.

Zur Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur an und für Schulen stellen Bund und Länder im Handlungsstrang I insgesamt 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei unterstützt der Bund die Länder mit einer Finanzhilfe aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Art. 143h Abs. 1, 104c GG i.V.m. dem SVIKG mit einem Gesamtvolumen von bis zu 2,25 Milliarden Euro, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich bei Vollabruf der Finanzhilfen mit Eigenmitteln im Umfang von mindestens 500 Millionen Euro. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang I sämtliche Eigenmittel des Landes sowie weitere nachweisbare Geldleistungen für digitale Ausstattung und IT-Infrastrukturen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einbezogen.

3.3. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang II

Im Handlungsstrang II (Schul- und Unterrichtsentwicklung) agieren die Länder in eigener Zuständigkeit. Sie setzen die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielperspektiven der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung in alleiniger Verantwortung um.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuordnung tragen die Länder die Ausgaben für ihre länderseitigen Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang II die Länderausgaben für Maßnahmen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren länderseitigen Geldleistungen einbezogen.

3.4. Umsetzung und Finanzierung im Handlungsstrang III

Im Handlungsstrang III (Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen) wirken Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten ergänzend zusammen. Der Bund übernimmt im Rahmen seiner Forschungsförderungskompetenz die Förderung einer partizipativen und ko-konstruktiven Forschung als Grundlage einer praxisbezogenen und evidenzbasierten Lehrkräftebildung und stellt dafür Fördermittel im Umfang von bis zu 250 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Länder sorgen in ihrer Verantwortung für schulische Bildung bzw. Lehrkräftebildung für den Transfer der Forschungsergebnisse in die Lehrkräftefortbildung sowie unterrichtliche Praxis und tragen die Ausgaben für die länderseitigen Maßnahmen zur Unterstützung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Institutionen bei der Zusammenarbeit mit den Forschungsprojekten und der Transferstelle sowie für Transfer-, Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen. Bei der Erbringung des Mindestbeitrags eines Landes nach Nr. 3.1 werden im Handlungsstrang III die Länderausgaben in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung sowie für Transfermaßnahmen nach Maßgabe der Verständigung gemäß Nr. 3.1. zur Erbringung von nachweisbaren Länderbeiträgen einbezogen.

4. Begleit- und Monitoringstruktur

4.1. Lenkungsreis im Digitalpakt 2.0

Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Digitalpakt 2.0 einer einheitlichen und effizienten Begleit- und Monitoringstruktur bedarf. Die Governance betrifft je Handlungsstrang nach Art und Umfang differenzierte Aufgaben der Information, Steuerung und des Austauschs sowie eine handlungsstrangübergreifende Gesamtkoordination.

Bund und Länder richten dazu einen Lenkungsreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsrätinnen und Staatsräte bzw. Amtschefinnen und Amtschefs ein. Der Bund entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Länder entsenden von der Schulseite jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie gemeinsam zwei Vertreterinnen oder Vertreter von der Wissenschaftsseite. Der Vorsitz des Lenkungsreises liegt gemeinsam bei Bund und zwei Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Der Lenkungsreis tagt mindestens zweimal jährlich und kann auf Verlangen des Bundes oder von mindestens 8 Ländern zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungsreis wird von einer Bund-Länder-Fach-AG mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachebene von Bund und Ländern in seinen handlungsstrangübergreifenden und handlungsstrangspezifischen Aufgaben unterstützt. Die Bund-Länder-Fach-AG bereitet die Sitzungen des Lenkungsreises vor.

4.2. Aufgaben des Lenkungsreises

Der Lenkungsreis nimmt in seiner handlungsstrangübergreifenden Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

1. Übergreifende Gesamtkoordination der Maßnahmen in den Handlungssträngen des Digitalpakts 2.0 und Sicherung eines kohärenten Zusammenwirkens und der wirksamen Zielerreichung,
2. Einrichtung weiterer Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit themenspezifischen Arbeitsbereichen, die sich mit spezifischen Fragen der Steuerung und Gesamtkoordination bzw. Weiterentwicklung und des Vollzugs im Zusammenwirken der Handlungsstränge im Digitalpakt 2.0 befassen,
3. Festlegung der Leitlinien einer gemeinsamen Informations- und Kommunikationsarbeit durch Bund und Länder,
4. Beschluss über gemeinsame Formate der Öffentlichkeitsarbeit.

In den einzelnen Handlungssträngen nimmt der Lenkungskreis differenzierte Rollen und Aufgaben wahr, die sich aus den jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen ergeben. Diese bemessen sich im Handlungsstrang I an den Bestimmungen der VV, im Handlungsstrang II an der Ländererklärung zur digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung und im Handlungsstrang III an der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bund-Länder-Initiative. Im spezifischen Kontext werden dabei insbesondere Regelungen zum jeweiligen Aufgabenbereich, zu Stimmrechten und Modalitäten der Beschlussfassung für die Tätigkeiten des Lenkungskreises in den einzelnen Handlungssträngen getroffen.

5. Schlussbetrachtung

Mit dem durch diese Rahmenvereinbarung begründeten Gesamtkonzept zum Digitalpakt 2.0 werden alle erforderlichen Potenziale mobilisiert und stimmig zusammengeführt, um die zentrale strukturelle Zukunftsaufgabe „Lehren und Lernen in der Digitalen Welt“ in einer gemeinsamen Kraftanstrengung erfolgreich zu bewältigen. Bund, Länder und Kommunen setzen über den Digitalpakt 2.0 einen weiteren Innovationsimpuls zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft in einer Kultur der Digitalität.